

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Oktober 2012

Nr. 2012/2090

Betriebsbewilligung zur Führung des Privatwaldkindergartens ‚WAKIGA‘, Rüttenen

1. Ausgangslage

Mit der Volksabstimmung vom 26. September 2010 wurde der Beitritt des Kantons Solothurn zur interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) beschlossen. Gleichzeitig hat das Volk eine Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) und eine Änderung des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (VSG; BGS 413.111) als Folge des HarmoS-Konkordats angenommen. Diese Änderungen traten am 1. August 2012 in Kraft. Mit Kantonsratsbeschluss KRB RG 220c/2009 vom 10. März 2010 sind die Hauptänderungen im Volksschulgesetz vorgenommen worden. Der Kindergarten ist die erste Stufe der Volksschule. Gemäss § 19 VSG dauert die Schulpflicht 11 Jahre und beginnt mit dem Eintritt in den Kindergarten.

Bis zum 1. August 2012 war der Besuch des Kindergartens freiwillig. Gemäss § 18 VSG, Stand 1. August 2011, bestand jedoch bereits eine Angebotsverpflichtung für die Gemeinden. Sie waren verpflichtet, ein zweijähriges Kindergartenangebot zu ermöglichen. Die durch die Gemeinde im Minimum anzubietenden Unterrichtsstunden wurden in der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (VV VSG; BGS 413.121.1) im § 19^{quinquies} geregelt. Der Schulträger konnte auf eigene Kosten gemäss § 20 VV VSG die Pensen der Kinder bis zu einem festgelegten Maximum erhöhen. Der Kanton förderte kommunale sowie private Kindergärten durch Beiträge an die Besoldung der Lehrpersonen (§ 18^{bis} VSG). Die Staatsbeiträge wurden nach der Klassifikation der Lehrerbesehung ausgerichtet (§ 20^{bis} VV VSG).

Mit Verfügung vom 10. Januar 2005 erhielt der Privatwaldkindergarten ‚WAKIGA‘ aufgrund der damaligen Gesetzgebung die Bewilligung für den Bezug von Staatsbeiträgen. Mit der per 1. August 2012 geänderten Gesetzgebung entfällt nun diese Subventionsmöglichkeit. Die Führung eines privaten Kindergartens bedarf gleichwohl einer staatlichen Betriebsbewilligung.

2. Erwägungen

Der Privatwaldkindergarten ‚WAKIGA‘ wurde im April 2004 gegründet. Das Konzept sieht einen Unterricht fast ausschliesslich im Freien (Wald) vor. Das harmonische Grundgefühl der Kinder zur Natur soll unterstützt und gestärkt und somit eine ganzheitliche Grunderfahrung von selbstgesteuertem, entdeckendem, individuellem und freiem Lernen in der Natur ermöglicht werden. Die Spielsachen werden im Wald ausschliesslich aus Naturmaterialien selbst hergestellt. Der Unterricht richtet sich nach dem Rahmenlehrplan Kindergarten des Kantons Solothurn.

Der Privatwaldkindergarten ‚WAKIGA‘ bedarf einer staatlichen Betriebsbewilligung des Kantons Solothurn (Art. 108 KV). Diese wird vom Regierungsrat erteilt und ist als Polizeierlaubnis ausgestaltet. Wenn die geforderten Voraussetzungen erfüllt sind, besteht daher ein Anspruch auf die Erteilung der Betriebsbewilligung. Es wird jedoch kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung begründet.

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101; Art. 62 BV) verpflichtet die Kantone, für einen genügenden Primarschulunterricht zu sorgen. Weitere Bedingungen bestehen für die Volksschule nicht. Die Privatschulen/Kindergärten im Kanton Solothurn müssen daher im Rahmen der Schulpflicht den minimalen Anforderungen genügen, die an einen Unterricht zu stellen sind. Diese sind nicht ausdrücklich umschrieben, ergeben sich aber sinngemäss aus dem Lehrplan für die Volksschule und dem Rahmenlehrplan des Kindergartens. Die an Privatschulen unterrichtenden Lehrpersonen müssen über eine im Vergleich zu den Lehrerinnen und Lehrern an den staatlichen Schulen gleichwertige Ausbildung verfügen. Es muss gewährleistet sein, dass den Schülerinnen und Schülern ein Unterricht geboten wird, der mit demjenigen an öffentlichen Schulen vergleichbar ist. Werden diese Voraussetzungen erfüllt, kann die Betriebsbewilligung erteilt werden.

3. Auflagen

Die Überprüfung der nachfolgenden Bedingungen obliegt dem Volksschulamt, Abteilung Schulaufsicht. Dieser sind auf Beginn eines Schuljahres die Stundenpläne zuzustellen. Die Abteilung Schulaufsicht hat sich in regelmässigen Abständen davon zu überzeugen, dass die Bedingungen dieses Beschlusses eingehalten werden und dass die Räumlichkeiten den Anforderungen genügen. Zudem ist grundsätzlich nicht vorgesehen, dass Kinder mit einem speziellen Förderbedarf an einer Privatschule unterrichtet werden. In Einzelfällen kann eine angeordnete Massnahme die Zuweisung an eine Privatschule erforderlich machen, da beispielsweise die öffentliche Schule die notwendige Unterstützung nicht bieten kann.

Soweit Unzukömmlichkeiten festgestellt und Mahnungen oder Anordnungen nicht umgesetzt werden, kann der Widerruf der Bewilligung durch den Regierungsrat als äusserste Massnahme eingeleitet werden.

Der Besuch vor Ort am 7. Mai 2012 durch die Abteilung Schulaufsicht und die Prüfung der Unterlagen ergaben ein umfassendes Bild des Privatwaldkindergartens. Es konnte festgestellt werden, dass die Bedingungen erfüllt werden. Die Betriebsbewilligung kann daher erteilt werden.

4. Beschluss

gestützt auf Art. 108 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) und auf § 110 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11):

- 4.1 Dem Privatwaldkindergarten ‚WAKIGA‘ wird die Betriebsbewilligung rückwirkend per 1. August 2012 erteilt. Das Angebot umfasst den zweijährigen Kindergartenunterricht.
- 4.2 Bedingungen
 - 4.2.1 Der Privatwaldkindergarten hat eine Ausbildung anzubieten, welche derjenigen eines öffentlichen Kindergartens gleichwertig ist. Diese hat sich nach den Leitideen, den Grobzielen und den Minimalzielen des Rahmenlehrplans für den Kindergarten des Kantons Solothurn zu richten.
 - 4.2.2 Die unbefristet angestellten Lehrpersonen müssen ein staatlich anerkanntes Lehrdiplom der entsprechenden Schulstufe besitzen.
 - 4.2.3 Spätestens bis Ende August sind die Kindergartenkinder den zuständigen Schulleitungen in den Gemeinden, in denen sie schulpflichtig sind, zu melden. Mitzuteilen sind jeweils Name und Geburtsdatum sowie Name und Adresse der Eltern.

- 4.2.4 Die Namen der Kindergartenkinder, die im Laufe des Jahres ein- oder austreten, sind innert drei Tagen der örtlich zuständigen Schulleitung der öffentlichen Schule mitzuteilen.
- 4.2.5 Unentschuldigte Absenzen sind der örtlich zuständigen Schulleitung der öffentlichen Schule bekannt zu geben.
- 4.2.6 Der Privatwaldkindergarten ist verpflichtet, die nötigen Räumlichkeiten und Geräte für den vorgeschriebenen Unterricht bereitzustellen.
- 4.2.7 Der Unterricht wird unter die Aufsicht des Volksschulamts des Kantons Solothurn gestellt.
- 4.2.8 Der Kanton richtet aufgrund dieser Bewilligung keinerlei Beiträge aus.
- 4.2.9 Die Schulleitung hat die Eltern über die Art und Tragweite der Bewilligung in geeigneter Weise zu informieren.
- 4.3 Sollten Bedingungen dieses Beschlusses nicht eingehalten werden, behält sich der Regierungsrat den Widerruf dieser Bewilligung vor.
- 4.4 Die Gebühr für die Bewilligung wird auf 300 Franken festgesetzt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Privatwaldkindergarten ‚WAKIGA‘, Cornelia Maria Schönenberger, Mühleweg 4, 4500 Solothurn

Bewilligungsgebühr:	Fr.	300.--	(KA 4210000 / A 80575)
	Fr.	<u>300.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Volksschulamt

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) VEL, YJP, DK, LS

Volksschulamt (7) Wa, YK, Eg, eac, uvb, gk, mit dem Auftrag, für die Gebühr Rechnung zu stellen, kra (mit Akten)

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen

Amt für Finanzen

Finanzkontrolle

Privatkindergarten ‚WAKIGA‘, Cornelia Maria Schönenberger, Mühleweg 4, 4500 Solothurn (**mit Rechnung**)

Stadtpräsidium der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, 4500 Solothurn

Schuldirektion der Stadt Solothurn, Bielstrasse 24, 4500 Solothurn